

# BGer 5A 93/2020 vom 12. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_93\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_93_2020)

FR: TF 5A 93/2020 du 12 octobre 2020

IT: TF 5A 93/2020 del 12 ottobre 2020

## Regeste

Steigerungsbedingungen | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Steigerungsbedingungen. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG ).

### E. 1.2

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Ein solches Interesse ist gegeben, wenn die Beschwerdelegitimation ("schutzwürdiges Interesse") nach Art. 17 f. SchKG vorhanden ist ( BGE 141 III 580 E. 1.2 S. 582). Bei nachträglichem Wegfall des aktuellen und praktischen Interesses ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ( BGE 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f.). Ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde gemäss Art. 17 f. SchKG bzw. der Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ist nicht (mehr) gegeben, wenn sich im Falle ihrer Gutheissung keine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen, sondern nur noch feststellen liesse, dass die Vollstreckungsbehörde fehlerhaft gehandelt habe (vgl. BGE 120 III 107 E. 2 S. 108 f.; 99 III 58 E. 2 S. 60; Urteil 7B.11/2002 vom 5. März 2002 E. 3c).

### E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde nach eigenem Bekunden rein vorsorglich erhoben, da noch kein offizieller Abschluss des Betreibungsverfahrens mit Tilgung der Betreibungsforderungen bekannt gegeben worden sei. Die Nachfrage beim zuständigen Betreibungsamt hat ergeben, dass sämtliche beim Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_ gegen die Beschwerdeführerin angestregten Betreibungen im Februar 2020 als durch Zahlung erloschen registriert wurden (act. 22). Da es keine Versteigerung gibt, ist ein vollstreckungsrechtlich relevantes Interesse an der Behandlung der Beschwerde gegen den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde betreffend die Steigerungsbedingungen nicht mehr erkennbar. Das bundesgerichtliche Verfahren ist damit infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ; Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ).

### E. 2

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). Bei der Beurteilung der Kosten-

und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ( BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen (u.a. Verfügung 2C\_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3; Verfügung 5A\_989/2017 vom 19. Juli 2018 E. 2.1). Da sich der mutmassliche Ausgang vorliegend nicht ohne weiteres feststellen lässt, hat die Beschwerdeführerin, welche das bundesgerichtliche Verfahren veranlasst hat, die (reduzierten) Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Zudem hat sie die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 für ihre Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.